

#### **13.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

*Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte und Planungen von ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der möglicherweise von den Auswirkungen tangierten FFH-Gebiete zu prüfen. Für die Planung „Erweiterung des Windparks Wilhelmshöhe“ der Firma WindStrom um sechs Anlagen wurde von dem Büro infraplan bereits eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Daher wurden die Schutzziele der FFH-Gebiete, in Abstimmung mit der UNB der Region Hannover für die acht geplanten WEA hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Grundlage der vorliegenden Vorprüfung entsprechend einer überschlägigen Prüfung unterzogen. Vgl. Kap. 13.3 S. 8*